



# Sicherung des fairen Wettbewerbs im digitalen Zeitalter (Panel II)

## Wie ist die Lage in der Schweiz?

Dr. iur. Guido Sutter, Leiter Recht, SECO  
Wien, 10. Dezember 2015



# I. Eigenheiten des CH-UWG

## Bezüglich Konzeption:

1. Grundsätzlich Teil des Zivilrechts
2. Unlauterkeitstatbestände sind, sofern hinreichend konkret, gleichzeitig Straftatbestände
3. CH = kein eigentliches Konsumentenschutzgesetz; UWG ist Sammelbecken für konsumentenschutzbezogene Sachverhalte (z. B. betr. Werbung für Konsumkredite, missbräuchliche AGB etc.)



# I. Eigenheiten des CH-UWG

## Bezüglich Inhalt:

### 1. Generalklausel

- Erfasst ist jegliches gegen Treu und Glauben verstossende Geschäftsgebaren,
- das das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst

### 2. Spezialtatbestände: Herabsetzung, Irreführung, Verwechslung, vergleichende Werbung, besonders aggressive Verkaufsmethoden, Spams, aktive und passive Bestechung usw.



# I. Eigenheiten des CH-UWG

## Verhältnis zum EU-Recht

1. Bis jetzt keine integrale Übernahme der Richtlinie 2005/29 über UGP
2. Damit bietet UWG für Mitbewerber und Abnehmer einschließlich Konsumenten den gleichen Schutzzumfang
3. Revision des schweiz. UWG von 2012 als eigenständige Reform, auch wenn einzelne Sachverhalte des EU-Rechts übernommen worden sind.



# I. Eigenheiten des CH-UWG

## Klagelegitimation

- Die in ihren wirtschaftlichen Interessen bedrohte oder verletzte Person (Mitbewerber oder Kunden einschl. Konsumenten)
- Berufs- und Wirtschaftsverbände
- Konsumentenorganisationen
- Die schweiz. Eidgenossenschaft, wenn
  - die betroffenen Personen im Ausland ansässig sind, oder wenn
  - Kollektivinteressen betroffen sind.



# I. Eigenheiten des CH-UWG

## 1. Zivilrechtliche Ansprüche

- Unterlassungsklage
- Beseitigungsklage
- Feststellung der Widerrechtlichkeit
- Berichtigung und Urteilsveröffentlichung
- Schadenersatz
- Genugtuung
- Herausgabe des Gewinnes

## 2. Strafklage



## II. Besondere Rechtsfragen

### 1. Zivilrechtliche Haftungsfragen bei UGP

a) Für die Geltendmachung **negatorischer** Ansprüche genügt Widerrechtlichkeit

⇒ Passivlegitimiert ist jede Person, die an der Störung des normalen Wettbewerbsablaufs mitwirkt, sei es als Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfe

⇒ Passivlegitimation von Medien, Providern (Content-, Hosting- und Access-Provider), Plattformbetreibern



## II. Besondere Rechtsfragen

- ⇒ Analoge Haftung bei Persönlichkeits-, Datenschutz- und Urheberrechtsverletzungen
- ⇒ Entscheid Bundesgericht «Tribune de Genève»: Beseitigungsanspruch gegen die Blog-Hosterin bejaht; Kritik der Rechtslehre
- ⇒ BGE vom 9.11.2015: Differenzierung: Beseitigungsanspruch gegen VRP einer Gesellschaft fraglich: Adäquate Kausalität zwischen Mitwirkung und Verletzung: Tun bzw. Dulden/Unterlassen: Setzt Pflicht zum Handeln voraus.



## II. Besondere Rechtsfragen

⇒ Bericht des Bundesrates vom Dezember 2015:

- Keine uferlose Passivlegitimation: z. B. Ansprüche gegen Stromlieferant
- Inhaltsnähe der betreffenden Provider muss gegeben sein: Content- und Hosting-Provider, Plattformbetreiber
- Beseitigungsanspruch gegen Access Provider: Sperrverfügungen IP/DNS-Blocking: Zugriffssperre auf einen bestimmten Server



## II. Besondere Rechtsfragen

### 1. Zivilrechtliche Haftungsfragen bei UGP

b) Für die Geltendmachung **reparatorischer** Ansprüche braucht es ein Verschulden:

=> Vorsatz oder Fahrlässigkeit => mangelnde Sorgfalt

=> Haftung des Hosting-Providers bei Hinweisen auf offenkundige Rechtsverletzungen

- Abstufung der Sorgfaltspflichten nach Inhaltsnähe

=> Keine Haftung des Access-Providers, da keine Einwirkung auf den Inhalt möglich

## II. Besondere Rechtsfragen

### 2. Strafrechtliche Haftungsfragen bei UGP:

⇒ BGE 121 IV 109 (Telekiosk):

Verantwortlicher der PTT wird der Gehilfenschaft zur Pornographie schuldig gesprochen: Tatbeitrag wurde als Tun (und nicht als Unterlassung) gewertet, da er die Einführung des Tele-Kiosks angeordnet hatte.

⇒ BGE 117 IV (Bernina-Nähmaschine): Journalist als Sprachrohr eines Konkurrenten wegen uW verurteilt



# II. Besondere Rechtsfragen

## 2. Strafrechtliche Haftungsfragen bei UGP:

- Cold Calls und VoIP-Telefonie: Spoofing
- Abo-Fallen auf Smartphones
  - ⇒ Durch WAP-Technologie
  - ⇒ Durch eigenständiges Inkasso
- Missbräuche mit Domains



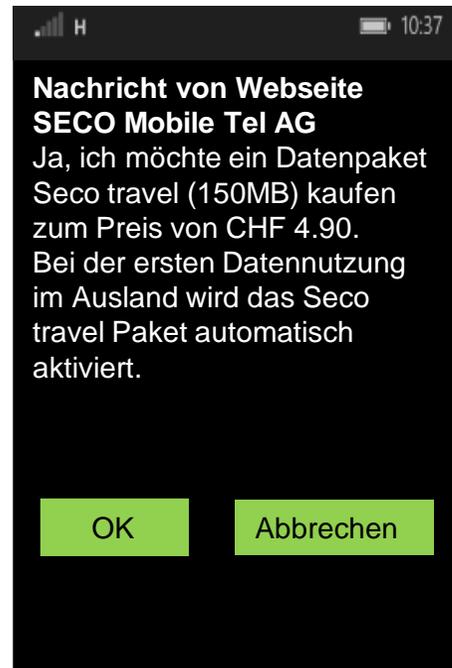
## II. Besondere Rechtsfragen





## II. Besondere Rechtsfragen

Muster für die Rechnungstellung via WAP, DCB und DOB





## III. Ausblick

- Reform des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPFG)
- Sperrung und Entzug von Adressierungselementen wie Telefon- und Faxnummern oder .ch-Domains
- Button-Lösung für Smartphone-Angebote
- Check-out-Lösung für WAP-Billing



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

